



Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bekanntmachung der geänderten Satzung der Deutschen Nationalbibliothek

Vom 6. September 2021

Der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, die Änderung der Satzung der Deutschen Nationalbibliothek vom 5. Dezember 2006 (Bekanntmachung vom 12. Dezember 2006, BAnz. S. 7382), die zuletzt durch Beschluss vom 13. November 2015 (Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BAnz AT 30.12.2015 B7) geändert worden ist, beschlossen.

Ich habe heute die geänderte Satzung genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 DNBG in der Anlage veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 2021

K 43 - 41004/7#5

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Im Auftrag
Jörg v. Wangenheim



Anlage

Satzung der Deutschen Nationalbibliothek

Der Verwaltungsrat der Deutschen Nationalbibliothek (Bibliothek) hat am 7. Mai 2021 gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, Änderungen der Satzung vom 5. Dezember 2006 beschlossen, die in folgender Neufassung bekanntgemacht wird.

Die Neufassung wurde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 DNBG von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien am 6. September 2021 genehmigt.

§ 1

Dienstsiegel, Geschäftsordnungen, Rechnungsprüfung

- (1) Die Bibliothek führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Nachbildung eines aufgeschlagenen Buches mit der Umschrift „Deutsche Nationalbibliothek“ und die Unterschrift „Bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (2) Der Verwaltungsrat und die Beiräte geben sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen der Beiräte bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Prüfung der Rechnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Sinne von § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt legt dem Verwaltungsrat der Bibliothek das Prüfungsergebnis mit den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vor. Der Verwaltungsrat entlastet die Generaldirektorin oder den Generaldirektor aufgrund des Ergebnisses der Rechnungsprüfung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 DNBG.

§ 2

Verwaltungsrat

- (1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der oder dem Vorsitzenden von den entsendenden Stellen schriftlich zu benennen. Die Mitgliedschaft und die Stellvertretung enden mit Ausscheiden aus den Funktionen, aufgrund derer die Entsendung erfolgte, oder im Falle der Entsendung durch den Deutschen Bundestag mit Ende der jeweiligen Wahlperiode durch Zusammentritt des neu gewählten Bundestages, oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle oder Amtsniederlegung.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit kein besonderes Entgelt. Auf Antrag wird ihnen von der Bibliothek Reisekostenvergütung nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes gewährt. Satz 2 gilt nicht für die dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung angehörenden Mitglieder.
- (4) Der Verwaltungsrat hält mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr ab, zu der dessen Vorsitzende oder Vorsitzender mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einlädt. Die Sitzung kann auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Verwaltungsrat muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Generaldirektorin oder der Generaldirektor dies verlangen.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates kann zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung verändert werden. Mitglieder des Verwaltungsrates, die in der Sitzung weder anwesend noch vertreten waren, können dem Beschluss innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls widersprechen. Die Angelegenheit ist dann Gegenstand der nächsten Sitzung.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann, falls nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb einer Zweiwochenfrist widerspricht, Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung (auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail) herbeiführen (Umlaufverfahren), wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung duldet.
- (7) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und die ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil. Den Vorsitzenden der Beiräte oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern steht die Teilnahme ohne Stimmrecht frei. Der Verwaltungsrat kann weitere Personen zulassen.

§ 3

Entscheidungsvorbehalte des Verwaltungsrates, Vertretungsbefugnis der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden

- (1) Dem Verwaltungsrat bleiben die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) Geschäfte, die die Bibliothek im Einzelfall zu einer Ausgabe von mehr als 500 000 Euro pro Haushaltsjahr verpflichten;
 - b) Maßnahmen nach den §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung;



- c) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - d) Geschäfte, über die zu beschließen der Verwaltungsrat sich vorbehält.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Bibliothek gegenüber der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor.

§ 4

Ermächtigung der Generaldirektorin, des Generaldirektors

- (1) Der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor wird gemäß § 10 Absatz 3 DNBG das Recht zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A übertragen.
- (2) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek ist im Rahmen ihrer oder seiner Geschäftsführung für die Bibliothek nach § 7 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 zum Erlass von Widerspruchsbescheiden außerhalb des Dienstrechts befugt.

§ 5

Beiräte

- (1) Die Beiräte werden vom Verwaltungsrat jeweils für vier Jahre berufen. § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie halten jährlich in zeitlicher Nähe zur folgenden Verwaltungsratssitzung mindestens eine Sitzung ab, zu der die oder der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einlädt.
- (3) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) An den Sitzungen der Beiräte nehmen die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder die Vertreterin oder der Vertreter sowie die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter ohne Stimmrecht teil.
- (5) An den Sitzungen des Beirates für das Deutsche Musikarchiv nimmt auch die Leiterin oder der Leiter des Deutschen Musikarchivs ohne Stimmrecht teil.
- (6) Die Beiräte können weitere Personen zulassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek vom 11. August 1969 (Bekanntmachung vom 27. November 1969, BAnz. Nr. 226 vom 5. Dezember 1969), zuletzt geändert am 18. November 1998 (Bekanntmachung vom 10. Dezember 1998, BAnz. S. 17 641), außer Kraft.

Berlin, den 31. August 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
der Deutschen Nationalbibliothek
Dr. Günter Winands
